



GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4

E-Mail: gemeinde@sanktjohannimwalde.at

UID: ATU38817205

Zahl: 920-10/2022

St. Johann im Walde, am 20.10.2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 20.10.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde St. Johann im Walde legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	115,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	230,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	340,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	490,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	680,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	880,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.060,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde St. Johann im Walde legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	10,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	20,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	30,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	45,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	60,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	75,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	90,00 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Franz Gollner)